

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 1 Buchstabe b (geändert)

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- b. Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,

§ 36 Absatz 2 (geändert)

² Durch Gesetz kann der Landrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden, neue Ausgaben endgültig zu beschliessen.

§ 65 Absätze 1 (geändert) **und 3** (aufgehoben)

¹ Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere das Regierungsprogramm und den Aufgaben- und Finanzplan. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.

³ Aufgehoben.

§ 66 Finanzbeschlüsse (geändert)

¹ Der Landrat

- a. beschliesst das Budget,
- b. beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,
- c. genehmigt die Jahresrechnung.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 67 Absatz 1 Buchstabe a (geändert)

¹ Der Landrat

- a. genehmigt den jährlichen Bericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit sowie die jährlichen Berichte der kantonalen Gerichte;

§ 73 Absätze 2 und 3 (geändert)

² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und berichtet am Ende der Amtsperiode über die Ausführung.

³ Er erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan sowie einen Budgetentwurf.

§ 75 Finanzbeschlüsse (geändert)

¹ Der Regierungsrat

- a. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis 1'000'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken,
- b. beschliesst über gebundene Ausgaben,
- c. nimmt fremde Gelder im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets auf,
- d. verfügt über das Finanzvermögen,
- e. erstellt die Jahresrechnung.

§ 129 Absätze 1 (geändert), **1^{bis}** (neu) **und 1^{ter}** (neu)

¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen.

^{1bis} Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.

^{1ter} Unterschreitet das Eigenkapital einen im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.

II.

Die Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

¹ Die Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

² Sie tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2017 in Kraft.

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Verfassung des Kantons Basel-Landschaft Vom 17. Mai 1984</p>	<p>Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 31 Fakultative Abstimmungen</p> <p>¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:</p> <p>a. durch Verfassung oder Gesetz der fakultativen Volksabstimmung unterstellte verbindliche Planungsbeschlüsse des Landrates von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>b. Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken,</p> <p>c. Gesetze sowie Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>² Das Begehren ist innert acht Wochen nach der Veröffentlichung zu stellen.</p> <p>³ Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates unterliegen der fakultativen Volksabstimmung nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 31 Absatz 1 Buchstabe b</p> <p>¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:</p> <p>b. Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,</p>
<p>§ 36 Übertragung von Befugnissen</p> <p>¹ Die Befugnis zum Erlass grundlegender und wichtiger Bestimmungen darf vom Gesetzgeber nicht auf andere Organe übertragen werden.</p> <p>² Durch Gesetz kann der Landrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden, Ausgaben endgültig zu beschliessen. Davon ausgenommen sind Ausgaben für Investitionen, die den Betrag von einer Million Franken übersteigen.</p>	<p>§ 36 Absatz 2</p> <p>² Durch Gesetz kann der Landrat oder in Ausnahmefällen der Regierungsrat ermächtigt werden, neue Ausgaben endgültig zu beschliessen.</p>
<p>§ 65 Planung</p> <p>¹ Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere das Regierungsprogramm und den Finanzplan. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.</p>	<p>§ 65 Absätze 1 und 3</p> <p>¹ Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere das Regierungsprogramm und den Aufgaben- und Finanzplan. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>² Die erteilte Genehmigung bindet den Landrat und alle angesprochenen Behörden. Abweichungen vom Plan bedürfen einer Planänderung.</p> <p>³ Der Landrat nimmt Kenntnis vom Jahresprogramm des Regierungsrates.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>
<p>§ 66 Finanzbeschlüsse</p> <p>¹ Der Landrat</p> <p>a. beschliesst unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes über neue Ausgaben,</p> <p>b. setzt im Rahmen des Finanzplanes den jährlichen Voranschlag fest,</p> <p>c. nimmt die Staatsrechnung ab.</p>	<p>§ 66 Finanzbeschlüsse</p> <p>¹ Der Landrat</p> <p>a. beschliesst das Budget,</p> <p>b. beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken,</p> <p>c. genehmigt die Jahresrechnung.</p>
<p>§ 67 Weitere Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Landrat</p> <p>a. genehmigt die jährlichen Amtsberichte des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe;</p> <p>b. übt die Mitwirkungsrechte aus, die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumt werden;</p> <p>c. entscheidet Kompetenzkonflikte, soweit nicht ein Gericht dafür zuständig ist;</p> <p>d. regelt die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter;</p> <p>e. wählt den Regierungspräsidenten und den Vizepräsidenten für ein Jahr sowie die Präsidenten, Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, den Landeschreiber, den Ombudsman und die eidgenössischen Geschworenen für eine Amtsperiode;</p> <p>f. verleiht das Kantonsbürgerrecht an Ausländer;</p> <p>g. übt das Recht der Begnadigung und der Amnestieerteilung aus.</p> <p>² Weitere Zuständigkeiten können dem Landrat durch Gesetz eingeräumt werden.</p>	<p>§ 67 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>¹ Der Landrat</p> <p>a. genehmigt den jährlichen Bericht des Regierungsrats über seine Geschäftstätigkeit sowie die jährlichen Berichte der kantonalen Gerichte;</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 73 Planung</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die wichtigen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.</p> <p>² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und einen Finanzplan und berichtet am Ende der Amtsperiode über die Ausführung.</p> <p>³ Er hält die jährlichen Ziele und Hauptaufgaben von Regierungsrat und Verwaltung im Jahresprogramm fest und legt es dem Landrat gleichzeitig mit dem Voranschlag zur Kenntnisnahme vor.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten und des Landrates.</p>	<p>§ 73 Absätze 2 und 3</p> <p>² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode ein Regierungsprogramm und berichtet am Ende der Amtsperiode über die Ausführung.</p> <p>³ Er erstellt jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan sowie einen Budgetentwurf.</p>
<p>§ 75 Finanzbeschlüsse</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist befugt, neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken zu beschliessen sowie fremde Gelder im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag aufzunehmen.</p> <p>² Er verfügt über das Finanzvermögen.</p> <p>³ Finanzielle Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen unterstehen den Regeln über die Ausgabenbefugnisse, sofern sie nicht ausschliesslich der Kapitalanlage dienen.</p>	<p>§ 75 Finanzbeschlüsse</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis 1'000'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken, b. beschliesst über gebundene Ausgaben, c. nimmt fremde Gelder im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets auf, d. verfügt über das Finanzvermögen, e. erstellt die Jahresrechnung.
<p>§ 129 Finanzhaushalt und Finanzplanung</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Auf die Dauer soll er ausgeglichen sein.</p> <p>² Kanton und Gemeinden sorgen für eine auf die öffentlichen Aufgaben abgestimmte Finanzplanung.</p> <p>³ Alle Aufgaben und Ausgaben sind vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen.</p>	<p>§ 129 Absätze 1, 1^{bis} und 1^{ter}</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen.</p> <p>^{1bis} Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen.</p> <p>^{1ter} Unterschreitet das Eigenkapital einen im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen.</p>

